

Achtung: Soziale Schieflage bei ver.di

0,0625% „Wertanpassung“ der betrieblichen Altersversorgung per 1.1.2014

Dass ver.di Personal nicht gerade aufgrund personalwirtschaftlicher bzw. gewerkschaftspolitischer Kompetenz glänzt, ist hinlänglich bekannt. Das jüngste Verweigerungsschreiben bezüglich einer gesetzeskonformen Dynamisierung der Ruhegehälter der ehemals DAG-Beschäftigten verdeutlicht dies einmal mehr.

Mit Allgemeinplätzen wird erneut eine Belastung des ver.di-Haushaltes behauptet. Wiederum ohne Realitätsbezug. Das vom Bundesarbeitsgericht klar definierte „Billige Ermessen“ des Arbeitgeber wird mit ihrem Herr-im-Hause-Standpunkt gleichgestellt.

ver.di mag haushaltstechnische Probleme haben; jedoch nicht aufgrund einer von ver.di zu leistenden Anpassung der ohnehin von der Stiftung zu zahlenden Betriebsrente der ehemals DAG-Beschäftigten. Die Belastung für ver.di: exakt 0,00 €.

Eingriffe in Altersversorgungssysteme sind schließlich nur dann zulässig, wenn Unterstützungsleistungen zu einer unmittelbaren Substanzgefährdung des Unternehmens führen können. Der ver.di-Haushalt aber ist auf Jahrzehnte hinaus gar nicht betroffen. Eine gravierende Äquivalenzstörung kann nicht eingetreten sein.

Briefmarke teurer als Anpassung – siehe KLARTEXT 8

Aufgrund der fehlenden Auswirkungen einer Rentenerhöhung auf den Haushalt von ver.di liegt eine vom Arbeitsgericht Hamburg nicht erkannte - von ver.di ausgeübte - unzulässige Rechtsausübung vor. Kurz: ver.di missbraucht geltendes Recht.


Und die verantwortlichen Organmitglieder der verantwortlichen Stiftung sehen, lesen und handeln nach wie vor nicht. Sie hätten das Gerichtsverfahren zur Klärung dieses Rechtsverhältnisses einleiten müssen.

Monatl. Ruhegehalt in €	Gesetzliche Rentenerhöhung in 2013 (0,25%) in €	Gekürzte Ruhegehaltsanpassung (Stiftung) zum 01.101.2014 (25% der gesetzlichen Rentenerhöhung = 0,0625 Prozent) in €
100	0,25	0,06
200	0,50	0,12
300	0,75	0,18
400	1,00	0,25
500	1,25	0,31
930	2,32	0,58 = 1 Briefmarke
1000	2,50	0,62
1600	4,00	1,00

Der Stiftung - aber auch uns Betroffenen - wären Ärger und Kosten erspart geblieben. Entweder aus Interessenlosigkeit oder auch Demut gegenüber ver.di ist dies aber

leider nicht erfolgt. Weder in Hinsicht auf den § 16 (1) BetrAVG per 1.7.13 noch den Abschnitt V der Leistungsrichtlinien der Stiftung Ruhegehaltskasse per 1.1.14.

Die Konsequenz: Allein für den Zeitraum 2011 bis 06/2013 wurde den LeistungsempfängerInnen (ehemals DAG-Beschäftigten) der Wert von bereits erbrachter Leistung und ausstehender Gegenleistung um 5,3 % reduziert. Und dies nur für den vorerst letzten Berechnungszeitraum von drei Jahren!

Entgelterhöhungen ver.di		Wertanpassung Betriebliche Altersversorgung RGK	Verbraucherpreisindex
1.7.2011	+ 1,7%	2011: keine Wertanpassung	
Sept. 2011 Einmalzahlung	400€		2011 2,3%
1.6.2012	+ 1,3%	1.1.2012: 0,25% „Wertanpassung“	
Juni 2012 Einmalzahlung	400€		2012 2,0%
1.6.2013	+ 2,9%	1.1.2013: 0,55% „Wertanpassung“ 1.7.2013: Verweigerter Wertausgleich nach § 16 (1) BetrAVG	Juni 2013 1,8%
1.9.2014	+ 2,0%	1.1.2014: 0,0625 % „Wertanpassung“ 	Prognose 2014 > 2%

Es bleibt die Frage, ob überhaupt jemand verantwortlich den entstehenden gewerkschaftlichen Imageschaden registriert? Wenn einem wirtschaftlich und nicht einmal unbedingt zugleich sozial denkenden Unternehmen eine Leistungseinschränkung keinen finanziellen Vorteil bringt, würde dieses jedenfalls eine solche Leistungseinschränkung nicht anstreben.

Gewerkschaftspolitisches Verantwortungsbewusstsein?

Um sich derartig als Gewerkschaft gegen geltendes Recht und gewerkschaftliche Grundsätze aufzustellen, bedarf es schon einer gewissen intellektuellen Einfalt gepaart mit einer Portion sozialer Inkompetenz.

Eine Gewerkschaft muss wie jeder andere Arbeitgeber die Verbindlichkeiten erfüllen, die sie gegenüber ihren Arbeitnehmern übernommen hat. Insofern liegt ein schutzwürdiges Interesse der Betriebsrentner vor. Dies hat bereits das BAG ver.di 2005 ins Stammbuch geschrieben.

Wer nicht widerspricht verzichtet!

Selbst ver.di Personal weist darauf hin: Wer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang Mitteilung widerspricht, akzeptiert die Kürzung. Und zwar dauerhaft! Dies sowohl in Bezug auf § 16 (2) BetrAVG als auch Abschnitt V der Leistungsrichtlinien der Ruhegehaltskasse (Stiftung).

Das Stiftungsrecht kennt keinen Herr-im-Hause-Standpunkt und auch im Falle von Inkompetenz ist keine Ausnahme vorgesehen. Dennoch maßt sich ver.di Personal an,

mitzuteilen, dass ver.di eine Anpassungsprüfung und –entscheidung vorgenommen und getroffen hätte. Dass für die Leistungsentscheidung satzungsgemäß (§ 8 Ziffer 5 b) der Stiftungsvorstand zuständig ist, hindert ver.di Personal nicht am Versuch des rechtsmissbräuchlichen Eingriffes in die Eigentumsrechte der LeistungsempfängerInnen. Selbst eine Information an Alle wird nicht für nötig erachtet.

Sicher wird die Geschäftsführung der Stiftung wiederum in Demut gegenüber ver.di eine gleichlautende „Leistungsmitteilung“ versenden. Das Porto der Briefe wird diesmal allerdings mehr Kosten verursachen als die verweigerte Anpassung selbst.

Gerade gegenüber der Ruhegehaltskasse (Stiftung) muss Widerspruch eingelegt werden. Die Stiftung ist Leistungserbringerin. Ansonsten wird – und diesmal stiftungsrechtlich fundiert – dauerhaft auf den zustehenden Anspruch verzichtet. Ein Einspruchsverzicht seitens der RGK (Stiftung) wurde nicht ausgesprochen!

KlägerInnen plündern die Ruhegehaltskasse

Nach diesem Motto sind derzeit unbedarfte „KollegInnen“ unterwegs, um Stimmung gegen uns zu machen. Dass diese auch noch gewerkschaftspolitisch maßgeblich tätig sind, macht es nicht gerade verzeihlicher.

Mit der rechtsmißbräuchlichen Verweigerung der vollen Anpassung der DAG-Betriebsrente wird eine Schädigung der Interessen der Leistungsempfänger vollzogen. Ein schutzwürdiges Eigeninteresse von ver.di liegt nicht vor. Die Stiftung Ruhegehaltskasse für ehemalige Beschäftigte der DAG verfügt über eine solide Kapitaldeckung und ist vor allem an keine Laufzeit gebunden. Der ver.di-Haushalt wird zur Finanzierung der RGK-Leistungen auf Jahrzehnte hinaus nicht in Anspruch genommen. Erst danach muss ver.di seiner arbeitsvertraglichen Leistungsverpflichtung nachkommen. Wozu also der vorseilende Gehorsam?

Hinzu kommt: Weniger Leistungsanspruch kann gar nicht zur Auszahlung kommen. ver.di nimmt für sich schon den Tiefstpunkt in Anspruch. Selbst wenn ver.di in Jahrzehnten Insolvenz anmelden müsste, würde die Leistungspflicht des Pensionssicherungsvereins nicht schlechter ausfallen.

Verkneift euch euren Unsinn. Besinnt euch lieber auf euren gewerkschaftlichen Auftrag.

Es reicht schon, dass das Hamburger Arbeitsgericht noch einmal ausdrücklich den selbstverständlich unwiderruflichen Rechtsanspruch auf die Leistung der betrieblichen Altersversorgung feststellen musste.

Es ist schon schlimm genug, dass mit der Vorgehensweise von ver.di sowie der Manipulationsmöglichkeit des Werterhaltes von betrieblicher Altersversorgung Tür und Tor geöffnet werden soll.

Wie viel gewerkschaftspolitischer Schaden darf es denn noch sein?

**Heino Rahmstorf Peter Stumph Horst Freter Christl Böhm
Reinhard Dröner Ekkehard Nothofer Egon Willmann Helmut Cors
Jürgen Grund Harald Kötter Susanne Kirchner Bernhard Stracke**

MUSTERWIDERSPRÜCHE - ver.di und STIFTUNG

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung
Frank Bsirske
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin**

Rechtsmißbräuchliche Nichtanpassung der betrieblichen Altersversorgung seitens der Ruhegehaltskasse (Stiftung) der DAG-Beschäftigten

Mit Bezug auf § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG widerspreche ich hiermit ausdrücklich der mit Schreiben vom 29.07.2013 von ver.di Personal mitgeteilten rechtsmißbräuchlichen Anpassungsverweigerung meiner betrieblichen Altersversorgung.

Dieser Widerspruch erfolgt zur Anspruchssicherung. Stiftungsrechtlich trifft ausschließlich der Stiftungsvorstand die Leistungsentscheidungen. ver.di greift stiftungsrechtswidrig in meine Eigentumsrechte ein.

Angesichts der immensen Anwalts- und Gerichtskosten, die seitens ver.di und der Stiftung aufgewandt werden und die verweigerter Leistungshöhe bei weitem übersteigen (Null € Leistungspflicht seitens ver.di über Jahrzehnte), sollte es meine Pflicht sein, als Gewerkschaftsvorsitzender den bereits jetzt entstandenen gewerkschaftspolitischen Schaden endlich aufzuräumen.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruches.

**Ruhegehaltskasse
(Stiftung) für Beschäftigte der DAG
Großneumarkt 50
20459 Hamburg**

Rechtsmißbräuchliche Nichtanpassung der betrieblichen Altersversorgung seitens der Ruhegehaltskasse (Stiftung) der DAG-Beschäftigten

Mit Bezug auf § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG widerspreche ich hiermit ausdrücklich der mit Schreiben vom 29.07.2013 seitens ver.di Personal mitgeteilten Anpassungsverweigerung meiner betrieblichen Altersversorgung.

Den verantwortlichen Organen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist bekannt, dass ver.di gemäß arbeitsvertraglicher Verpflichtung noch über Jahrzehnte keinen Cent Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen hat. Auch ist es nicht Stiftungszweck, ver.di für alle Zeiten hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung zu subventionieren.

Die Stiftungsorgane handeln insofern vorsätzlich pflichtwidrig.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruches